



Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch, Beweislast, Lärmmessungen, Infraschall,  
Bindung an öffentlich-rechtliche Grenz- und Richtwerte im Zivilprozess

**OLG Schleswig, Urteil vom 13. Juni 2019 – 7 U 140/18**

**1. Im Rahmen des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 1, 906 Abs. 1 BGB wegen Immissionen von Windenergieanlagen muss zunächst der Störer darlegen und beweisen, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstellt. Nur wenn der Störer im ersten Schritt den Nachweis erbracht hat, dass die Grenz- oder Richtwerte nach § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB eingehalten sind, kommt ihm die entsprechende Beweiserleichterung zu Gute. Erst in einem zweiten Schritt ist es dann Sache des Beeinträchtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, welche diese Indizwirkung erschüttern könnten. Im Rahmen einer abschließenden Gesamtwürdigung aller die jeweiligen Immissionen charakterisierenden Umstände muss der Tatrichter beurteilen, ob die Beeinträchtigungen „wesentlich“ oder „unwesentlich“ sind. An öffentlich-rechtliche Grenz- oder Richtwerte ist er dabei nicht gebunden.**

**2. Infraschall ist messbar und deshalb grundsätzlich in die immissionsrechtliche Bewertung mit einzubeziehen. Die Schwierigkeit des medizinischen Nachweises einer entsprechenden Belastung auf den Menschen entbindet nicht von der Notwendigkeit, zunächst eine entsprechende Belastung festzustellen.**

(redaktionelle Leitsätze)

### **Hintergrund der Entscheidung**

Die Kläger beantragten in diesem und sechs weiteren, parallel gelagerten Verfahren die Unterlassung des Betriebs von insgesamt sieben Windenergieanlagen durch die Beklagte. Die Kläger, zwei Privatpersonen, sind Eigentümer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks, welches sich im Außenbereich befindet. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks im Jahr 2000 befand sich bereits der Windpark B mit insgesamt zehn Anlagen südlich des Grundstücks. Der Windpark J, bestehend aus drei Windenergieanlagen, entstand 2015 nördlich des klägerischen Hauses.

Die streitgegenständlichen Windenergieanlagen gingen im Jahr 2011 in Betrieb und befinden sich in einer Entfernung von ca. 873 bis 1.800 Metern zum Wohnhaus des Klägers. Der Widerspruch der Kläger sowie deren Klage vor dem VG Schleswig gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen blieben ohne Erfolg. Die Berufung wurde vom OVG Schleswig nicht zugelassen.

Die Kläger verlangen nun die Unterlassung des Betriebs der Anlagen auf zivilrechtlichem Weg und stützen diesen Anspruch auf §§ 1004, 906 Abs. 1 BGB. Sie machen geltend, aufgrund des Betriebs der Windenergieanlagen unter verschiedenen Gesundheitsbeschwerden (Schlafstörungen, Reizbarkeit, Schwindel) zu leiden. Die von den Anlagen ausgehenden Immissionen seien wesentlich und müssten nicht von ihnen geduldet werden. In erster Instanz wies das LG Itzehoe die Klage ab, da die Immissionen aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte nicht wesentlich seien.

### **Inhalt der Entscheidung**

Das OLG Schleswig hob das erstinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG Itzehoe zurück. Dies begründete das OLG Schleswig insbesondere mit einer fehlerhaften bzw. ungenügenden Beweiswürdigung im Rahmen des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Zunächst hätte das Landgericht die Beweisangebote zu den behaupteten Immissionen durch Infraschall, Diskoeffekt, Schatten- und Eiswurf aufgrund der Entfernung zwischen Wohnhaus und Wind-

energieanlage nicht als unsubstantiiert zurückweisen dürfen. Vielmehr hätten die Immissionsbelastungen, selbst wenn diese unterhalb der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte lägen, festgestellt und beurteilt werden müssen.

Darüber hinaus habe das Landgericht die Beweislast fehlerhaft verteilt. Zwar indiziere eine Einhaltung der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte für Immissionen – etwa auf Grundlage der TA Lärm –, dass eine Beeinträchtigung unbeachtlich und deshalb kein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 906 Abs. 1 BGB gegeben sei. Damit diese Indizwirkung eintrete, müsse allerdings zunächst der Störer – hier also die Beklagte – darlegen und beweisen, dass die Grenz- und Richtwerte eingehalten und die Störung damit unwesentlich sei. Erst in einem zweiten Schritt sei es dann Sache des Beeinträchtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, welche diese Indizwirkung erschüttern könnten. Im Rahmen einer abschließenden Gesamtwürdigung muss der Tatrichter beurteilen, ob die Beeinträchtigungen „wesentlich“ oder „unwesentlich“ seien. Dabei sei er nicht an öffentlich-rechtliche Grenz- oder Richtwerte gebunden.

Diese Beweislastverteilung habe das LG Itzehoe verkannt, indem es den Klägern den vollen Beweis der Grenzwertüberschreitung auferlegt habe. Zudem sei das – von beiden Parteien übereinstimmend in Auftrag gegebene – Gutachten über die Einhaltung der Grenzwerte aus verschiedenen Gründen fehlerhaft. Unter anderem hätte der Sicherheitsabschlag von 3 dB(A) nicht vorgenommen werden dürfen, da im Rahmen des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs Unsicherheiten zu Lasten des Störers gingen.

Auch sei die erforderliche Gesamtwürdigung nicht erfolgt. Dabei weist das OLG Schleswig deutlich darauf hin, dass der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Grenzwerte im Zivilprozess nur eine Indizwirkung zukomme. Auf der anderen Seite macht es aber auch deutlich, dass „Überempfindlichkeiten“ ein von jedem einzelnen zu tragendes Los seien und die Lage des Wohnhauses im Außenbereich, der zudem als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen sei, zu berücksichtigen sei.

## Fazit

Das Urteil des OLG Schleswig beschäftigt sich in erster Linie mit der Beweislastverteilung im Rahmen des zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs und bestätigt insoweit die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Neue Erkenntnisse hinsichtlich der (Un-)Wesentlichkeit von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen und damit der Reichweite der zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche ergeben sich aus der Entscheidung allerdings nicht.

Indem das Gericht auf die fehlende Bindungswirkung von öffentlich-rechtlichen Grenz- und Richtwerten im Zivilprozess in den Mittelpunkt seiner Argumentation rückt und deren Aktualität teilweise sogar anzweifelt, stellt es ausgesprochen hohe Anforderungen an die Beweisaufnahme und -würdigung. Vor diesem Hintergrund fordert das OLG Schleswig bei entsprechenden Beweisangeboten eine vollständige Darlegung der gesamten Immissionen, auch wenn die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Dies gilt auch für die Belastung durch Infraschall – unabhängig davon, dass bislang kein nennenswertes Messergebnis in einer Entfernung von mehr als 700 Metern Entfernung zu einer Windenergieanlage erkennbar war und die Oberverwaltungsgerichte eine entsprechende Beeinträchtigung einhellig verneinen.<sup>1</sup> Der Aufwand im zivilgerichtlichen Verfahren steigt damit merklich. Rückschlüsse auf das Ergebnis einer solchen Beweisaufnahme und -würdigung lassen sich dem Urteil aber nicht entnehmen. Die entscheidende Frage, ob die von den Klägern behaupteten Beeinträchtigungen als wesentlich oder unwesentlich i.S.d. §§ 1004, 906 Abs. 1 BGB einzustufen sind, beantwortete das Gericht in diesem Urteil nicht.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenpflichtig im Internet abgerufen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa UBA, Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, November 2016, [S. 3](#); Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Tieffrequente Geräusche inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Februar 2016, [S. 57](#); HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Mai 2015, [S. 18 ff.](#); VGH Mannheim, Beschl. v. 19.6.2018 – 10 S 186/18, [Rn. 14 ff.](#) m.w.N.